

den stuzig machen sollen; indessen, an dem Mißverständnis trägt Allers die volle Mitschuld. Auffallenderweise tadelt das Urteil mit keinem Worte die Fahrlässigkeit des Künstlers, während es die des Buchhändlers so hart beurteilt, daß es sogar dessen Einwand zurückweist, in gutem Glauben gehandelt zu haben. Das war sehr schwerwiegend, denn der im guten Glauben, in tatsächlichem oder rechtlichem Irrtum Fehlende kann wegen Nachdrucks nicht bestraft werden und haftet dem Beschädigten nur bis zur Höhe seiner Bereicherung. Nicht einmal als mildernder Umstand für die Angeklagten ist der grobe Fehler des Klägers gewürdigt worden.

Die Prüfung des Einwandes der Angeklagten, in gutem Glauben gehandelt zu haben, gab dem Gerichtshof zu mehreren verlagsrechtlichen und technischen Ausführungen Anlaß, die unrichtig sind. Das Gericht sagt:

„. . . Denn wenngleich der Zeuge Fischer der Ansicht ist, er habe die Originalzeichnungen von Allers ohne Einschränkung erworben, so geht doch aus der eidlichen Aussage des Zeugen Allers hervor, daß dieser die Zeichnungen lediglich für das »humoristische Deutschland«, also zum Zweck der Reproduktion in verkleinertem Maßstabe und als Illustrationen zu einem bestimmten Text angefertigt und geliefert hat; Fischer hat dies auch unzweifelhaft gewußt, denn er bekundet selbst, die Manuskripte der zu illustrierenden Texte seien Allers zugesandt und von diesem mit den Originalzeichnungen zurückgesandt; darüber, daß die letzteren auch zu anderen Zwecken als für das »humoristische Deutschland« verwendet werden dürften, sei nicht verhandelt worden. Danach mußte Fischer als Verlagsbuchhändler wissen, daß er lediglich berechtigt sei, die Zeichnungen als Textillustrationen in der genannten Zeitschrift zu verwenden.“

Der gesamte Buchhandel, jeder für ihn arbeitende Illustrator weiß, und Herrn Allers selbst war dies nach seiner Aussage bekannt, daß es fast ausnahmslos Geschäftsgebrauch ist, Illustrationen von Künstlern mit dem Rechte zu erwerben, sie beliebig oft, an beliebiger Stelle sowohl für eigene Verlagszwecke zu verwenden als auch namentlich Clichés an andere Verleger zu ebenfalls beliebiger Verwendung zu verkaufen. Ein so zweifelloses Gewohnheitsrecht, das zudem in § 39 der buchhändlerischen Verlagsordnung Ausdruck gefunden hat, ist vom Gerichtshofe nicht berücksichtigt worden, obwohl Art. 279 des Handelsgesetzbuches bestimmt:

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkungen von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

So unzutreffend wie jene Behauptung des Gerichtshofes ist die nachfolgende:

„. . . es mußte ihnen ferner als Sachverständigen bekannt sein, daß die Zeichnungen nur dazu geeignet waren, in verkleinertem Maßstabe als Textillustrationen zu dienen, nicht aber in Originalgröße als selbständiges Werk herausgegeben zu werden. . . . Schließlich mußten die Angeklagten sich auch bewußt sein, daß Allers niemals seine Genehmigung zu einer Reproduktionsart geben würde, auf die die Herstellung der Originalzeichnungen gar nicht berechnet war, wodurch vielmehr nur Bilder hervorgebracht werden konnten, welche nach dem Urteil der Sachverständigen und Laien, mochten sie technisch auch noch so gut hergestellt sein, doch künstlerisch weit hinter seinen anderen Werken zurückstanden.“

Das Gericht glaubt offenbar den Verleger hinsichtlich des Vervielfältigungsverfahrens streng an die Vorschriften des Künstlers gebunden. Das ist nicht der Fall. Tatsächlich hat der Künstler — von besonderen, dann aber auch stets besonders geregelten Fällen abgesehen — weiter nichts zu beanspruchen, als ein sachgemäßes Verfahren bei der Vervielfältigung, die seine Eigenart und seine Absichten möglichst treu wiederzugeben hat. Aber auch das ist noch die strengere Auffassung; in Wirklichkeit gehen selbst die Künstler nicht einmal so weit, lassen vielmehr dem Verleger ziemlich unbeschränkte Freiheit in der Art der Vervielfältigung. Mir wenigstens ist es noch nie vorgekommen, daß ein Illustrator zur größeren Ehre seines Künstlertums auf einem bestimmten Verfahren bestanden hätte. Stets vielmehr habe ich den Eindruck gehabt, daß die Künstler nach eingemommenem Honorar allem Weiteren recht kühl gegenüberstehen. So schrieb mir einmal einer unserer vielbeschäftigsten Illustratoren, dem ich für einen Bunt-

Neunundfünfzigster Jahrgang.

farbendruck nicht so viel Druckplatten bewilligen konnte, als er wünschte:

„Daß die lithographische Anstalt Ihre Wahl der Farben für richtig erklärt, wundert mich gar nicht; je leichter es den Leuten gemacht ist, für um so richtiger halten sie es. Vom künstlerischen Standpunkt aus aber sind sie nicht richtig, und das kann ich wohl besser beurteilen als die lithographische Anstalt. . . . Na, darüber brauchen wir ja nicht weiter zu streiten. Ich habe mit den vorgeschriebenen Farben das mögliche zu erreichen gesucht, und wenn Sie damit zufrieden sind, dann muß ich's auch sein.“

Halten wir uns aber an die strengere Auffassung. Da soll — nach der Ansicht des Gerichtshofes — die verkleinerte Wiedergabe dem Künstler genügende Ehre machen, die in Urgröße aber nicht!

Zeichnungen mögen gearbeitet sein, für welchen Maßstab auch immer: sind sie gut, so kann dem Künstler ein zur Vervielfältigung gewählter falscher Maßstab nie Unehre machen; denn der Kenner sieht sofort, daß der Fehler nicht am Künstler liegt. Sind die Zeichnungen nicht gut, so kann die Verkleinerung und etwa ein schummeriger Druck höchstens die Fehler ein wenig vertuschen, aber nicht verbessern. Die Regel ist, daß ein Bild, auch wenn zur Verkleinerung bestimmt, durch diese verliert, und daß es in der Urgröße am besten aussieht. An einem spiegeltreuen Abdruck kann kein Künstler falsch beurteilt werden. Freilich, wenn die Meinung des Gerichts darauf hinausläuft, daß die Allers'schen Zeichnungen durch die Wiedergabe in Urgröße und vortrefflichem Lichtdrucke in ihren Schwächen bloßgestellt wurden, dann ist das eine eigentümliche Ehrenrettung des Künstlers.

Aber wenn Allers selbst seine Sachen als »Trödel« und »Dreck« bezeichnet, muß denn das wahr sein? Ueber den Geschmach ist zu streiten. Wie, wenn seinerzeit Fischer, der Rechtsvorgänger von Coniher und von Schönthan, über die Zeichnungen so in Entzücken geraten wäre, daß er ihrer den in seiner Zeitschrift sonst üblichen Zindruck nicht für würdig genug erachtet und die Leistung durch bessere Ausstattung in Lichtdruck, für den Allers so viel gezeichnet hat, hätte ehren wollen, etwa in einer kostbar ausgestatteten »Allersnummer«! Wäre das auch eine Schmälernng des künstlerischen Rufes gewesen? Oder könnte es nicht als eine Herrn Allers, wenn auch seiner eigenen Meinung nach unverdient widerfahrne Ehre betrachtet werden, daß man jene Zeichnungen der Ausgabe in Prunkmappe für wert hielt? —

Auf dem von dem Gericht versuchten Wege ist den Angeklagten keine Schuld zu beweisen. Ihr Unrecht lag nicht in der Wiedergabe der Zeichnungen in Urgröße und nicht im Lichtdruckverfahren; es lag in einem Umstande, den die Urteilsbegründung nur streift, in der Ausgabeform in geschlossener Mappe, in der Ausgabe als selbständiges Werk mit dem äußeren Anschein und den Kennzeichen einer vom Künstler selbst besorgten Sammlung.

Wenn der Geschäftsgebrauch dem Verleger die beliebige Verwendung seiner Clichés u. s. w. gestattet, so bezieht sich dies aus guten Gründen nur auf das einzelne Bild. Dieses mag abgedruckt sein, wo es mag: in einem Buche, einer Zeitschrift, ohne Text, mit passendem oder unpassendem Texte — niemand wird den Künstler für die Verwendung des Bildes verantwortlich machen, sondern nur für das Bild selbst. Erscheint aber eine Sammlung von Werken eines Künstlers und wie hier in einer auf seine Mitwirkung hinweisenden Form, so wird der Künstler für das Ganze in allen ästhetischen, künstlerischen, selbst in äußerlichen und geschäftlichen Beziehungen mit verantwortlich. Das allerdings kann ihm ohne ausdrückliche Zustimmung nicht angeschlossen werden, und diese lag in unserem Falle nicht in ausreichender Klarheit vor. Hierauf würde auch § 35, Abs. 2 der bekanntlich zunächst nur für Schriftwerke geltenden Verlagsordnung passen:

„Ebenso wenig darf der Verleger ohne Zustimmung des Verfassers die Einzelbeiträge eines Sammelwerkes anderweitig oder ein Einzelwerk in einem Sammelwerke herausgeben.“

Also, der Verstoß von Coniher und von Schönthan hier-